

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 48. Revidirte Gefindeordnung für das Königreich Sachsen. S. 140.

Nr. 48. Revidirte Gefindeordnung

für das Königreich Sachsen;

vom 2. Mai 1892.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

haben eine Revision der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Diensthoten (Gefinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

Subsidiäre
Bedeutung dieses
Gesetzes.

§ 2. Der Gefindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

Begriff des
Gefindever-
trags.